

a) bei den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden zu demjenigen Zeitpunkte, zu welchem sie nach § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend, verbunden mit § 5 der Ausführungsverordnung dazu vom 4. Juni 1868 (Seite 343 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), mit dem Stempel versehen werden müssen;

b) bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriften binnen derselben Frist, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier erfolgen mußte.

§ 6. Die Verwendung und Cassation der Stempelmarken ist

a) bei Privaturkunden von dem Stempelpflichtigen selbst,

b) bei amtlichen Schriften von der ausfertigenden Behörde,

c) bei notariellen Urkunden von dem betreffenden Notare

zu bewirken.

§ 7. Das Aufkleben der Stempelmarken muß geschehen

a) bei den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden auf der Rückseite der letzteren und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande derselben; wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt, daß oberhalb der Marke, oder den Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks hinreichender Raum übrig bleibt.

b) Bei anderen stempelpflichtigen Schriften sind die Stempelmarken links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben.

Werden mehrere Marken verwendet, so sind dieselben neben oder unter einander aufzukleben.

§ 8. a) Die verwendeten Stempelmarken sind für fernere Benutzung unbrauchbar zu machen (zu cassiren).

b) Dieß muß dadurch geschehen, daß die die Marken Verwendenden (Privatleute, Behörden, Notare, cfr. § 6) auf die aufgeklebten Marken, beziehentlich über dieselben hinweg

1. das Datum der Verwendung

und

2. ihren Namen, beziehentlich ihre Firma, oder die Behördenbezeichnung vermerken.

c) Es ist jedoch zulässig, diese Vermerke ganz oder theilweise durch schwarzen, oder farbigen Stempelabdruck herzustellen, auch Namen und Firma nur durch die Anfangsbuchstaben, und das Datum in Ziffern (z. B. 3/8. 68. für den 3. August 1868) auszudrücken.

d) Bei der Cassation von Stempelmarken durch Behörden ist die Bezeichnung der Letzteren stets durch Aufdrückung des amtlichen Stempels zu bewirken.

§ 9. Die Cassationsvermerke müssen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Uberschrift, geschrieben sein.